

# Amtsblatt der Stadt Leverkusen



6. Jahrgang

18. Januar 2012

Nummer 2

## Inhaltsverzeichnis

Seite

2.	Veröffentlichung der Sitzungstermine 2012 des Beirates für Natur und Landschaft .....	4
3.	Straßenbenennung „Am Heckenberg“ im Leverkusener Stadtteil Schlebusch .....	4
4.	Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Leerung von Parkscheinautomaten und eines Kassenautomaten, Fachbereich Straßenverkehr, Haus-Vorster-Str. 8, 51379 Leverkusen.....	5
5.	Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Einrichtung eines privaten Ordnungsdienstes im Stadtgebiet Leverkusen, Fachbereich Recht und Ordnung, Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen.....	5
6.	Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: neue bahnstadt opladen GmbH - Brücke Mitte: Stahl- und Stahlbetonarbeiten - .....	6
7.	Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied in der Bezirksvertretung I der kreisfreien Stadt Leverkusen .....	6
8.	Bekanntmachung gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Bezug auf einfache Melderegisterauskünfte .....	7
9.	Bekanntmachung der Eintragungen in die Denkmalliste der Stadt Leverkusen .....	8
10.	Bekanntmachung der ersten Allgemeinverfügung vom 12.12.2011 zur Einführung des Glasverbotes in Leverkusen-Schlebusch an Weiberfastnacht, den 16.02.2012 und Karnevalssamstag, den 18.02.2012 .....	9
11.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13.01.2012 über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der mobilen Hochwasserschutzanlagen auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen, Ortslage Hitdorf (Hochwasserschutzzonverordnung Hitdorf) .....	13

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister  
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8876, ☐ 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro. Auslage in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.

Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8876.

---

## 2. Veröffentlichung der Sitzungstermine 2012 des Beirates für Natur und Landschaft

---

Die diesjährigen Sitzungen des Beirates für Natur und Landschaft finden am 28.02.2012, 04.06.2012, 28.08.2012 und 06.11.2012 ab 14.00 Uhr voraussichtlich im Raum „Wupper“ auf der 5. Etage des Rathauses in Leverkusen-Wiesdorf statt.

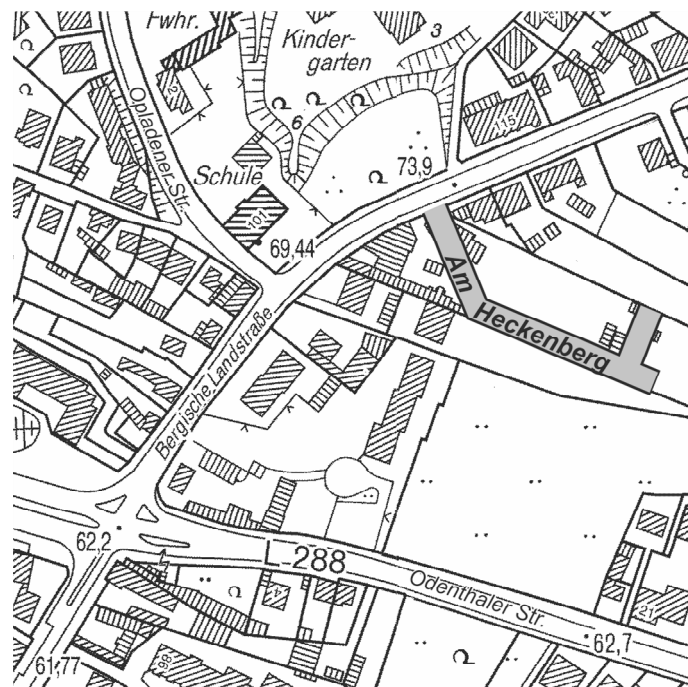
Leverkusen, 18. Januar 2012  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Umwelt  
Untere Landschaftsbehörde  
Im Auftrag  
gez. Arand

---

## 3. Straßenbenennung „Am Heckenberg“ im Leverkusener Stadtteil Schlebusch

---

Durch einen Beschluss der Bezirksvertretung III vom 24.11.2011 wurde die von der Bergischen Landstraße abzweigende Straße „Am Heckenberg“ benannt. Die genaue Lage des Straßenverlaufs geht aus dem Planausschnitt hervor.



Die Verfügung nebst Begründung kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Fachbereich Kataster und Vermessung, Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus), 51373 Leverkusen, eingesehen werden.

Gegen die Straßenbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Leverkusen, 5. Januar 2012  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Kataster und Vermessung  
Im Auftrag  
gez. Späker

---

#### **4. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Leerung von Parkscheinautomaten und eines Kassenautomaten, Fachbereich Straßenverkehr, Haus-Vorster-Str. 8, 51379 Leverkusen**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege des Offenen Verfahrens gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VOL/A-EG folgende Leistungen zu vergeben:

- Vergabe Nr. 01/2012:

Leerung von Parkscheinautomaten und eines Kassenautomaten inkl. Geldtransport im Stadtgebiet Leverkusen

Die Ausschreibungsunterlagen können bis 10.02.2012 schriftlich abgefordert werden. Eine detaillierte Veröffentlichung ist auf der Homepage der Stadt Leverkusen, im Submissionsanzeiger, im Subreport, bei bi-online, und beim „Bekanntmachungsservice Vergabestellen“ zu finden.

Die europaweite Bekanntmachung wurde am 03.01.2012 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übersandt.

Leverkusen, 3. Januar 2012  
Der Oberbürgermeister  
Büro Baudezernat  
Zentrale Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Görlich

---

#### **5. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Einrichtung eines privaten Ordnungsdienstes im Stadtgebiet Leverkusen, Fachbereich Recht und Ordnung, Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege des Offenen Verfahrens gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VOL/A-EG folgende Leistungen zu vergeben:

- Vergabe Nr. 02/2012:

Einrichtung eines privaten Ordnungsdienstes im Stadtgebiet Leverkusen

Die Ausschreibungsunterlagen können bis 17.02.2012 schriftlich abgefordert werden. Eine detaillierte Veröffentlichung ist auf der Homepage der Stadt Leverkusen, im Submissionsanzeiger, im Subreport, bei bi-online, und beim „Bekanntmachungs-service Vergabestellen“ zu finden.

Die europaweite Bekanntmachung wurde am 04.01.2012 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übersandt.

Leverkusen, 4. Januar 2012  
Der Oberbürgermeister  
Büro Baudezernat  
Zentrale Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Görlich

---

## **6. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: neue bahnstadt opladen GmbH - Brücke Mitte: Stahl- und Stahlbetonarbeiten -**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege des Offenen Verfahrens gemäß § 3a Absatz 1 Satz 1 VOB/A, 2. Abschnitt, folgende Leistungen zu vergeben:

- Vergabe Nr. 05/2012:

neue bahnstadt opladen:

Bau einer Stahlbrücke über die Bahnanlagen sowie einer zunächst provisorischen Rampe auf der Westseite

Die Ausschreibungsunterlagen können bis 15.02.2012 schriftlich abgefordert werden. Eine detaillierte Veröffentlichung ist auf der Homepage der Stadt Leverkusen, im Submissionsanzeiger, im Subreport, bei bi-online, und beim „Bekanntmachungs-service Vergabestellen“ zu finden.

Die europaweite Bekanntmachung wurde am 10.01.2012 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übersandt.

Leverkusen, 10. Januar 2012  
Der Oberbürgermeister  
Büro Baudezernat  
Zentrale Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Görlich

---

## **7. Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied in der Bezirksvertretung I der kreisfreien Stadt Leverkusen**

---

Die aus dem Listenwahlvorschlag SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands am 30.08.2009 in die Bezirksvertretung I der kreisfreien Stadt Leverkusen gewählte

Vertreterin, Frau Waltrud Brück, hat mit Wirkung vom 31.12.2011 auf das Mandat verzichtet. Als Nachfolger ist aus dem o.a. Listenwahlvorschlag der ausdrücklich bestimmte, bisher noch nicht gewählte, Ersatzbewerber: Herr Christian Melchert, Pütz-delle 6, 51371 Leverkusen, am 01.01.2012 Mitglied der Bezirksvertretung I der kreis-freien Stadt Leverkusen geworden.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Wahlleiter der kreisfreien Stadt Leverkusen, Bürgerbüro, SG: Wahlen, Rathaus-Galerie 4. OG, Fr.-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, eingelegt werden.

Leverkusen, 2. Januar 2012  
Der Oberbürgermeister  
gez. Buchhorn  
Wahlleiter

---

## **8. Bekanntmachung gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Bezug auf einfache Melderegisterauskünfte**

---

Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NW -) vom 13.07.1982 (GV NW S. 474) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 263) darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) in folgenden Fällen erteilen:

- An Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs, der Wahl vorangehenden Monaten, wobei für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

- Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden an die Antragsteller und Parteien – bei Volksbegehren dürfen die Auskünfte vom Tag der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Nach § 21 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) Abs. 1 a kann die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen.

Gemäß der §§ 35 Abs. 6 MG NW und 21 MRRG Abs. 1 a hat jeder Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten in den o. g. Fällen zu widersprechen. Von diesem Widerspruchsrecht kann innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Gebrauch gemacht werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro (SG Meldewesen), Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen einzulegen.

Die Weitergabe einfacher Melderegisterauskünfte für sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage darf nur nach vorheriger

schriftlicher Einwilligung des Einwohners erfolgen. Das Gleiche gilt für die Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern.

Leverkusen, 13. Januar 2012  
Der Oberbürgermeister  
Bürgerbüro  
Im Auftrag  
gez. Zündorf

---

## **9. Bekanntmachung der Eintragungen in die Denkmalliste der Stadt Leverkusen**

---

Gemäß § 41 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW S. 296), werden folgende Eintragungen in die Denkmalliste der Stadt Leverkusen gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG), zuletzt geändert durch Artikel 254 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW S. 274), bekannt gegeben:

Mit Bescheid vom 22.07.2011 wurde das Objekt: „Zweigeschossiges Fachwerkhaus“, Berliner Str. 39, 51377 Leverkusen, Gem. Steinbüchel, Flur 30, Flurstück 40, gemäß § 3 DSchG NW unter der lfd. Nr. A 350 in die Denkmalliste der Stadt Leverkusen eingetragen.

Mit Bescheid vom 27.12.2011 wurde das Objekt: „Einmannbunker“, 51379 Leverkusen, Werkstättenstrasse, Gem. Opladen, Flur 8, Flurstück 205, gemäß § 3 DSchG NW unter der lfd. Nr. A 351 in die Denkmalliste der Stadt Leverkusen eingetragen.

Mit Bescheid vom 27.12.2011 wurde das Objekt: Skulptur „Die Schauende“ von Fritz Klimsch, Carl-Duisberg-Park, 51373 Leverkusen, Gem. Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 272, gemäß § 3 DSchG NW unter der lfd. Nr. A 352 in die Denkmalliste der Stadt Leverkusen eingetragen.

Mit Bescheid vom 27.12.2011 wurde das Objekt: Wohn- und Geschäftshaus Dhünnstr. 15, 51373 Leverkusen, Gem. Wiesdorf, Flur 7, Flurstück 8, gemäß § 3 DSchG NW unter der lfd. Nr. A 354 in die Denkmalliste der Stadt Leverkusen eingetragen.

Mit Bescheid vom 28.12.2011 wurde das Objekt: „Ledigenheim des ehemaligen Ausbesserungswerkes“, 51379 Leverkusen, Werkstättenstraße 41/43, Gem. Opladen, Flur 8, Flurstück 207, gemäß § 3 DSchG NW unter der lfd. Nr. A 355 in die Denkmalliste der Stadt Leverkusen eingetragen.

Mit Bescheid vom 28.12.2011 wurde das Objekt: „Eisenbahnerwohnhäuser Werkstättenstraße des ehemaligen Ausbesserungswerkes“, 51379 Leverkusen, Werkstättenstraße 9/11, 13/15 und 17, Gem. Opladen, Flur 8, Flurstücke 126, 127, 35, 36, 37, gemäß § 3 DSchG NW unter der lfd. Nr. A 356 in die Denkmalliste der Stadt Leverkusen eingetragen.

Diese Eintragungen werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Leverkusen ist die verbindliche Feststellung der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft der oben aufgeführten Bauwerke als Denkmal. Es handelt sich hierbei um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW). Aus dem in § 9 Abs. 1 Buchstabe b) DSchG festgelegten Umgebungsschutz für Denkmäler können sich Rechtspflichten der Eigentümer der in der Umgebung des Denkmals befindlichen Grundstücke ergeben (siehe unten).

#### Hinweis

Zu beachten ist insbesondere § 9 Abs. 1 DSchG NW:

(1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

- a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- b) in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder
- c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Eintragungen in die Denkmalliste kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Leverkusen, 12. Januar 2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Mues

Beigeordneter

---

### **10. Bekanntmachung der ersten Allgemeinverfügung vom 12.12.2011 zur Einführung des Glasverbotes in Leverkusen-Schlebusch an Weiberfastnacht, den 16.02.2012 und Karnevalssamstag, den 18.02.2012**

---

Für die Karnevalstage 2012 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen folgende Allgemeinverfügung:

## 1. Glasverbot

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Das Gleiche gilt für den Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die unter Ziffer 3 genannte Verbotszone. Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben. Auch das Mitführen und der Verkauf von Arzneimitteln und Parfum in Glasbehältnissen sind gestattet.

## 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verbote gelten am Donnerstag, 16.02.2012, 08.00 Uhr – 21.00 Uhr und am Samstag, 18.02.2012, 10.00 Uhr – 19.00 Uhr.

## 3. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist die gesamte Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch ab Einmündung Oulustraße / Fußgängerzone bis Einmündung Gregor-Mendel-Straße / Fußgängerzone. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

## 4. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Behältnis an. Für den Fall des widerrechtlichen Ausschanks oder Verkaufs von Getränken in Glasbehältnissen wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro je Behältnis angedroht. Falls das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht unverzüglich aus der Verbotszone entfernt wird/werden, wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.

## 5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Gründe

#### Zu 1.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.



Seit Jahren ist der Lindenplatz an Weiberfastnacht ein beliebter Treffpunkt für junge Leute aus dem ganzen Stadtgebiet. Am darauf folgenden Samstag passiert der Karnevalszug des Stadtteils diese Straße. Die Feierlichkeiten gehen regelmäßig mit dem Konsum von Alkohol einher. Die leeren Flaschen werden jedoch meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und entsorgten Flaschen werden die weggeworfenen Flaschen zu Stolperfallen, werden bewusst oder auch nur versehentlich weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Die Menge der Glasflaschen und Glasscherben wuchs in den vergangenen Jahren rasant an und entwickelte sich zu einem regelrechten Scherbenmeer. Das nunmehr erreichte Ausmaß ist nach übereinstimmender Einschätzung von Polizei, Ordnungsamt und der Feuerwehr besorgniserregend.

Vorliegend besteht eine konkrete Gefahr für die grundrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und der Passanten (Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes). Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Scherben besteht die Gefahr, über die Flaschen zu stolpern und in die Scherben zu fallen. In den vergangenen Jahren gab es mehrere Personen, die teils erhebliche Schnittverletzungen erlitten haben und medizinisch versorgt werden mussten.

Aufgrund des Kopfsteinpflasters auf dem Lindenplatz besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Scherben zwischen den Steinen eingeklemmt werden und so besonders tiefe Schnittwunden verursachen und gar durch Schuhsohlen dringen. Schnittverletzungen können auch dadurch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen von Dritten bewusst oder auch versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und dann andere Personen treffen. Hinzu kommt, dass Glasflaschen und Gläser in einer gewaltsamen Auseinandersetzung angetrunkener Feiernden als Wurf-, Schlag- oder Stichwerkzeug missbraucht werden können, wie es bereits in Köln vorgekommen ist.

In den letzten Jahren konnte auch beobachtet werden, dass vermehrt im Bereich des Lindenplatzes Glasflaschen oder ähnliche Behältnisse auf die Zugteilnehmer geworfen wurde und aus diesem Grunde schon einige Gruppen – insbesondere Schulen und Kindergärten – ihre Teilnahme am Zug aus Angst um die Kinder und Jugendlichen abgesagt haben. Zudem besteht die Gefahr, dass sich Tiere (insbesondere Hunde und Katzen) an den Pfoten verletzen und Reifen von Fahrzeugen und insbesondere Fahrrädern zerstört werden.

Zur Durchsetzung des Verbotes werden an den Zugängen zur Fußgängerzone Kontrollen stattfinden und Glasbehältnisse eingesammelt. Gleichzeitig werden Pappbecher bereitgehalten, damit Getränke auf Wunsch umgefüllt werden können. Um zu verhindern, dass diese Umsetzungsmaßnahmen dadurch unterlaufen werden, dass die Feiernden in Gastronomie- oder Einzelhandelsbetrieben wieder Getränke in Glasbehältnissen erhalten, wird gleichzeitig der Ausschank und Verkauf von Getränken an Gäste/Kunden untersagt, die die Glasbehältnisse mit auf den Lindenplatz nehmen möchten.

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Mildere und gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Aufgrund der Menschenmenge und der Beschaffenheit

des Kopfsteinpflasters ist eine zeitnahe Reinigung während der Feierlichkeiten nicht möglich. Erfahrungsgemäß werden zusätzlich aufgestellte Mülleimer von den Feiernden nicht im erforderlichen Maß benutzt. Ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen den konkret Verantwortlichen, also die Person, die eine Flasche oder ein Glas stehen oder fallen lässt, sind aufgrund der Vielzahl der Feiernden nicht gleich effizient.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den in den letzten Jahren eruierten Gefahrenspitzenzeiten. Der zeitliche Geltungsbereich wurde unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes festgelegt.

Zu 3.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Fußgängerzone Schlebusch, die den Lindenplatz einschließt, weil hier das Glasaufkommen besonders groß und die Verletzungsgefahr – nach Einschätzung von Polizei und Ordnungsamt – erheblich ist. Das belegen die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren. Eine Beschränkung nur auf den Lindenplatz ist nicht möglich, da der Bereich nicht ordnungsgemäß abgesperrt werden kann. Aus diesem Grunde wurde der Geltungsbereich auf die gesamte Fußgängerzone bis zur Einmündung Gregor-Mendel-Straße erweitert.

Zu 4.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW. Als mildestes Mittel wird bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Mitführungs- und Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW zunächst das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen der Pflichtigen zu beugen. Aufgrund wirtschaftlichen Vorteils und dem damit verbundenen Interesse an einem verbotswidrigen Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen ist in diesen Fällen das erhöhte Zwangsgeld sachgerecht.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis nicht aus der Verbotszone entfernt werden sollte, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Gemäß § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zu dem entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, den Lindenplatz von Glasgefäßen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Leverkusen, 12. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

In Vertretung

gez. Frank Stein

---

## **11. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13.01.2012 über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der mobilen Hochwasserschutzanlagen auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen, Ortslage Hitdorf (Hochwasserschutzzonenvorordnung Hitdorf)**

---

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S. 528/SGV NRW.2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 12.12.2011 für das Gebiet der Stadt Leverkusen, Ortslage Hitdorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### Präambel

Die vorliegende Rechtsverordnung soll den mobilen Hochwasserschutz in den Grenzen des in § 1 Abs. 1 beschriebenen Gebietes sicherstellen. Der bauliche Hochwasserschutz durch mobile Hochwasserschutzanlagen bietet zwar einen Hochwasserschutz bis 11,80 m Kölner Pegel, kann aber keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gewährleisten. Daher ist die Gefahr, dass die Ortslage Hitdorf trotz des baulichen Hochwasserschutzes überschwemmt wird, nicht gänzlich auszuschließen.

### § 1

#### Gegenstand der Verordnung

(1) Diese Verordnung betrifft die Bereiche vor und hinter den entlang des Rheinufers zu errichtenden bzw. aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen. Betroffen ist das Gebiet von Rheinstromkilometer 705,3 bis 706,2 in der Ortslage Hitdorf, Rheinstraße/Wiesenstraße im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Köln vom 21.07.2006. Das betroffene Gebiet umfasst das Gelände zwischen dem Rhein im Süd-Westen, der Hitdorfer Straße im Nord-Osten, der Fährstraße im Süd-Osten sowie Haus Rheinstraße 116 im Nord-Westen. Das Gebiet ist in der Karte 1 im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt. Die Karte 1 ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung legt für das in Absatz 1 bezeichnete Gebiet die in § 3 näher bezeichneten Schutz zonen fest. Diese Schutz zonen dienen insbesondere

- a) dem Schutz von Personen (z. B. Anlieger, Beschäftigte der Stadt Leverkusen, der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) sowie deren Beauftragte, Besucher u. a.) vor Gefahren für Leib und Leben,
- b) dem Schutz von Sachwerten im Einzugsbereich der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Beschädigung und Zerstörung,
- c) der Sicherstellung des geordneten und störungsfreien Auf- und Abbaus der Hochwasserschutzanlagen und
- d) dem Schutz der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Vandalismus, Diebstahl oder Sabotage.

Für die Schutzzonen gelten – entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad bzw. den Schutzziele – unterschiedliche Ge- und Verbote.

(3) Mobile Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung sind nicht stationäre Hochwasserschutzanlagen, wie Wände und Tore aus Stützen und Dammbalken, die im Falle einer Hochwassergefahr an fest vorgegebenen Standorten von den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen, AöR, entlang des Rheinuferes aufgebaut werden. Die ohne Einsatz der mobilen Hochwasserschutzanlagen drohenden Überflutungen in der Ortslage Hitdorf sind in Karte 2 (Überschwemmungsgebiet) dargestellt. Die Karte 2 ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

### Regelungen für den Hochwasserschutz Hitdorf

Die Hochwasserschutzanlage Hitdorf besteht aus sechs mobilen Hochwasserschutz-toren und einer 910 m langen Betonwand, auf die im Hochwasserfall eine Mobilwand aus Aluminiumelementen (Dammbalken und Stützen bzw. Pfosten) aufgebaut wird. Das Betreten der Betonwand sowie der mobilen Elemente ist grundsätzlich verboten. Die Schutzkappen für die Verschraubungen dürfen nicht entfernt werden.

## § 3

### Schutzzonen

(1) Die Montagezone (Sperrzone) zum Aufbau der Hochwasserschutz-tore umfasst einen Bereich von 15 m parallel bzw. senkrecht zum Deichtor, jedoch bei Tor 2, 3, 4 und 5 maximal bis zum Bordstein des gegenüberliegenden Gehweges an Rhein- bzw. Wiesenstraße. Am Tor 1 und 2 reicht die Montagezone auf der Wasserseite bis zur Ersatzzufahrt zum Fähranleger. Die genauen Grenzen der Montagezonen sind in den Karten 3.1 bis 3.3 im Maßstab 1 : 500 blau schraffiert eingetragen.

(2) Die Schutzzone I umfasst einen Gebietsstreifen mit einer Breite von mindestens 5 bis maximal 50 Metern auf der Wasserseite der aufzubauenden Hochwasserschutz-anlage sowie auf der Landseite bis zur wasserseitigen Straßenbegrenzung der Rheinstraße bzw. Wiesenstraße. Die genauen Grenzen der Schutzzone I sind in den Karten 3.1 bis 3.3 im Maßstab 1 : 500 rot eingetragen.

(3) Die Schutzzone II umfasst vom Hochwasserschutz-tor 1 (Wiesenstraße) bis zum Hochwasserschutz-tor 6 (Rheinstraße) im Anschluss an die Schutzzone I die Rhein-straße bzw. Wiesenstraße einschließlich Gehweg. Die genauen Grenzen der Schutzzone II sind in den Karten 3.1 bis 3.3 im Maßstab 1 : 500 orange eingetragen.

(4) Die Schutzzone III umfasst vom Hochwasserschutz-tor 1 (Wiesenstraße) bis zum Hochwasserschutz-tor 6 (Rheinstraße) im Anschluss an die Schutzzone II einen Gebietsstreifen mit einem Abstand von landseitig 50 Metern zu der aufzubauenden bzw. aufgebauten Hochwasserschutz-anlage (innerhalb des Gebietes der potentiellen Überschwemmungsfläche eines 200-jährlichen Hochwassers). Hiervon betroffen sind die Grundstücke An der Laach 1, Fährstraße 1 c-e, Hafenstraße 5, Rheinstraße 6, 8, 10, 12, 12a, 14, 16, 30, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 62a-b, 64, 66, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 88, 90, 91, 92, 96, 98, Stromstraße 1 – 5, Wiesenstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 19, 21, 23, 27, 33, Zur Alten Brauerei 23, 25, 27, 34, 36, 38, 42. Die Genauen Grenzen

der Schutzzone III sind in den Karten 3.1 bis 3.3 im Maßstab 1 : 500 ocker eingetragen.

(5) Bei Vorliegen der in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen werden auch die Schutzzonen I, II und III zur Sperrzone erklärt (vgl. § 5 Lit. b sowie §§ 6 Lit. f und 7 Lit. b).

(6) Die Karten 3.1 bis 3.3 sind als Anlage 3 Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 4

##### Gebote und Verbote in der Montagezone (Sperrzone)

In der Montagezone (Sperrzone) gelten, soweit § 8 Abs. 1 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, nachfolgende Gebote und Verbote:

- a) Abgestellte Fahrzeuge (auch Wohnwagen, Anhänger, etc.) sind unverzüglich aus der Sperrzone zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden diese Fahrzeuge auf Veranlassung der Stadt Leverkusen auf Kosten der Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt und sichergestellt.
- b) Bewegliche Gegenstände (z. B. Müllcontainer, Mülltonnen, Gartenmobiliar, Fahrräder, Brennholzstapel, u. ä.) sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen oder, sollte dies nicht möglich sein, in geeigneter Form vor Wegschwimmen zu sichern.
- c) Öltanks sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Aufschwimmen zu sichern. Wassergefährdende Stoffe sind zu entfernen oder so zu sichern, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist.
- d) Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten.
- e) Der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt von Personen und/oder Tieren sind untersagt. Personen haben die Sperrzone unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu verlassen.

#### § 5

##### Gebote und Verbote in der Schutzzone I

- a) In der Schutzzone I gelten, soweit § 8 Abs. 1 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, die in § 4 Lit. a) bis d) genannten Gebote und Verbote.
- b) Mit Beginn der Montage der Mobilwand auf der Betonmauer bis zu deren endgültigen Abbau wird die Schutzzone I zur Sperrzone erklärt. Es gelten dann die Gebote und Verbote des § 4 insgesamt (also auch Lit. e).

#### § 6

##### Gebote und Verbote in der Schutzzone II

In der Schutzzone II gelten, soweit § 8 Abs. 2 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, die in § 4 Lit. a) bis c) genannten Gebote und Verbote sowie folgendes:

- a) Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten, es sei denn, die Voraussetzungen von Lit. b) sind erfüllt.
- b) Die Anlieger dürfen die Schutzzone betreten und befahren. Anlieger im Sinne dieser Vorschrift sind in den Schutzzonen I, II und III gemeldete Bewohner, dort an-

sässige Geschäftsleute, deren Beschäftigte und Lieferanten. Die Berechtigung zum Betreten ist durch die Vorlage von Personalausweisen, Meldebescheinigungen, Gewerbe- oder Gaststättenerlaubnissen, u. ä. nachzuweisen. Anderen Personen sind der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt in der Schutzzone verboten.

- c) Der Aufenthalt auf Spielplätzen, Sportplätzen und sonstigen im Freien befindlichen Sportstätten ist untersagt.
- d) Der Betrieb von Kindergärten und Schulen ist verboten.
- e) Versammlungen und Zusammenkünfte jeglicher Art, auch in geschlossenen Räumen, dürfen in der Schutzzone nicht abgehalten werden.
- f) Übersteigt die Einstauhöhe der mobilen Hochwasserschutzwand 0,55 m (dies entspricht einem Wasserstand von ca. 10,00 m am Kölner Pegel), wird die Schutzzone II zur Sperrzone erklärt. Es gelten dann die Gebote und Verbote des § 4.

### § 7

#### Gebote und Verbote in der Schutzzone III

- a) In der Schutzzone III gelten, soweit § 8 Abs. 2 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, die in § 4 Lit. a) bis c) sowie § 6 Lit. a) bis e) genannten Gebote und Verbote.
- b) Übersteigt die Einstauhöhe der mobilen Hochwasserschutzwand 1,25 m (dies entspricht einem Wasserstand von ca. 11,00 m am Kölner Pegel), wird die Schutzzone III zur Sperrzone erklärt. Es gelten dann die Gebote und Verbote des § 4.

### § 8

#### Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 4, 5, 6 und § 7

(1) Von den Geboten und Verboten des § 4 gelten nachfolgende Ausnahmen:

- a) Beschäftigte der Stadt Leverkusen, der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen, AöR, und deren Beauftragte sowie Vertreter der Bezirksregierung Köln dürfen die Montagezonen sowie die Schutzzone I, II und III zur Überprüfung und Durchsetzung der Gebote und Verbote gemäß § 4, zur Kontrolle und Durchführung der baulichen Maßnahmen an den mobilen Hochwasserschutzanlagen und zur Überwachung des Zustands sämtlicher Hochwasserschutzanlagen bei entsprechender Absicherung betreten. Der Aufenthalt ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.
- b) Bei Gefahr im Verzug (beispielsweise zur Rettung von Menschen und Tieren) darf die Sperrzone von Rettungskräften betreten werden.
- c) Zur Vornahme der erlaubten Tätigkeiten gemäß Lit. a) und b) darf die Sperrzone mit Fahrzeugen befahren werden.

(2) Die Ausnahmen des Absatzes 1 gelten entsprechend auch für die Gebote und Verbote der §§ 5, 6 und 7. Soweit §§ 5, 6 und 7 Zutritts- und Aufenthaltsverbote ausprechen, gelten diese nicht für alle Einsatz- und Hilfskräfte, Ärzte und Pflegedienste.

(3) Für die Presse können auf Anfrage bei der Pressestelle der Stadt Leverkusen Ausnahmegenehmigungen ausgestellt werden. Diese Ausnahmegenehmigungen berechtigen zum Betreten, nicht Befahren, der Schutzzone I und II und haben nur für Wasserstände unter 11,00 m Kölner Pegel Gültigkeit.

## § 9 Befreiungen

Die Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde, ebenso wie die Polizeibehörde, kann von den Geboten und Verboten der §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Schutzziele dieser Verordnung zu vereinbaren ist;
- b) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

## § 10 Geltungszeit

(1) Die Gebote und Verbote für die Montagezonen nach § 4 dieser Verordnung gelten mit Beginn des Auf- bzw. Abbaus der mobilen Hochwasserschutzdore bis zu deren Fertigstellung. Beginn und Ende der Montage werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Die Gebote und Verbote für die Schutzzone I nach § 5 dieser Verordnung gelten mit dem Beginn des Aufbaus der mobilen Hochwasserschutzdore bis zu deren endgültigen Abbau. Beginn des Aufbaus und endgültiger Abbau werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Die Gebote und Verbote für die Schutzzonen II und III nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung gelten während des Zeitraumes, währenddessen durch den Einstau der mobilen Hochwasserschutzanlagen (dies entspricht Wasserständen die größer sind als ca. 9,50 m am Kölner Pegel) eine Gefahr droht. Das Vorliegen und das Ende dieser Situation werden von der Stadt Leverkusen, Fachbereich Recht und Ordnung, auf Veranlassung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, die dies aufgrund der dortigen fachlichen Sachkunde abschließend und verbindlich beurteilen, festgestellt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(4) Die Gebote und Verbote nach § 4 dieser Verordnung gelten für die Schutzzonen I bis III während des Zeitraumes, für den diese Schutzzonen zur Sperrzone erklärt worden sind (vgl. § 5 Lit. b), §§ 6 Lit. f) und 7 Lit. b). Die Erklärung erfolgt von der Stadt Leverkusen, Fachbereich Recht und Ordnung, auf Veranlassung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen und wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote und Verbote der §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung verstößt, indem er oder sie entgegen

- a) § 4 Lit. a) oder §§ 5 Lit. a), 6, 7 Lit. a) jeweils i. V. m. § 4 Lit. a) abgestellte Fahrzeuge als Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach Aufforderung nicht unverzüglich aus der Sperrzone entfernt;

- b) § 4 Lit. b) oder §§ 5 Lit. a), 6, 7 Lit. a) jeweils i. V. m. § 4 Lit. b) bewegliche Gegenstände als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht entfernt oder vor Wegschwimmen sichert;
- c) § 4 Lit. c) oder §§ 5 Lit. a), 6, 7 Lit. a) jeweils i. V. m. § 4 Lit. c) Öltanks als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht vor Aufschwimmen sichert oder wassergefährdende Stoffe nicht entfernt oder so sichert, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist;
- d) § 4 Lit. d), § 5 Lit. a) i. V. m. § 4 Lit. d), § 6 Lit. a) oder § 7 Lit. a) i. V. m. § 6 Lit. a) die Sperrzone befährt;
- e) § 4 Lit. e), §§ 5 Lit. b), 6 Lit. f), 7 Lit. b) jeweils i. V. m. § 4 Lit. e) sich in der Sperrzone aufhält;
- f) §§ 6 Lit. a) und 7 Lit. a) i. V. m. § 6 Lit. a) als Nichtanlieger die Schutzzone befährt;
- g) §§ 6 Lit. c) und 7 Lit. a) i. V. m. § 6 Lit. c) sich auf Spielplätzen, Sportplätzen oder sonstigen im Freien befindlichen Sportstätten aufhält;
- h) §§ 6 Lit. d) und 7 Lit. a) i. V. m. § 6 Lit. d) Kindergärten und Schulen betreibt;
- i) §§ 6 Lit. e) und 7 Lit. a) i. V. m. § 6 Lit. e) Versammlungen und Zusammenkünfte abhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 EURO geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 13. Januar 2012  
gez. Buchhorn  
Oberbürgermeister

Anlagen

---